

An Amt/Abt. 68

Ausschnitt aus

WestfalenpostNr. 271

vom

Mittwoch / Donnerstag, 20./21. November 85**Stadt Attendorn
- Bauverwaltungsamt -****Öffentliche Bekanntmachung****Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1a „Neu-Listernohl“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 30. 9. 1985 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) und des § 13 BBauG in Verbindung mit § 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 30. 9. 1985 als Satzung beschlossen. Mit der 2. vereinfachten Änderung wird im Bebauungsplan Nr. 1a „Neu-Listernohl“ auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Parzelle 318, eine überbaubare Fläche für die Errichtung einer Pkw-Garage festgesetzt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1a „Neu-Listernohl“ sieht vor, daß Garagen und Stellplätze innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung. Das Änderungsgebiet liegt im nordöstlichen Bebauungsplanbereich zwischen den Erschließungsstraßen Fuchsring und Spechtstraße. Durch die Festsetzung der überbaubaren Fläche für die Errichtung einer Pkw-Garage wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert. Von der vereinfachten Änderung wird lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Parzelle 318, erfaßt.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 1a „Neu-Listernohl“ und die Begründung vom 30. 9. 1985 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Neu-Listernohl“ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 7. 4. 1981 wird die vereinfachte Bebauungsplanänderung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach dem BBauG, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 Bundesbaugesetz an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 11. November 1985

Rüenauber
Bürgermeister